

Beitragsordnung

Gemäß § 7 der Satzung des Verbands Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDWB) erhebt der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß gültigem Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht gilt grundsätzlich für alle Verbandsmitglieder.

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt 140 € (Lastschriftverfahren). Bei Überweisungszahlung erhöht sich der Jahresbeitrag auf 150 €.

Der Beitrag eines Jahres ist mit dem 31. Januar desselben Jahres fällig. Ein Mitglied, welches seinen Beitrag nicht fristgerecht bezahlt und dies trotz Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten nachholt, kann aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Die Beitragsforderung selbst bleibt hierdurch unberührt.

Neumitgliedschaft

Für neue Mitglieder beträgt der Beitrag im 1. Jahr der Mitgliedschaft 100 €. Voraussetzung ist, dass der Beitrag per Lastschrift eingezogen wird. Er erhöht sich um 10 €, falls er nicht per Lastschrift, sondern per Überweisung beglichen wird.

Bei Neueintritten nach dem 1. Juli wird ein anteiliger erster Jahresbeitrag von 50%, bei Eintritt nach dem 1. Oktober ein anteiliger erster Jahresbeitrag von 25% erhoben.

Vergünstigte und Ehrenmitgliedschaft

Der Jahresbeitrag reduziert sich auf Antrag beim Präsidium für solche Mitglieder, die den ärztlichen Beruf nicht ausüben, um 50%. Der Nachweis des Nichtausübens der ärztlichen Tätigkeit (per Übermittlung des Rentenbescheids oder einer Erklärung mit Unterschrift) muss bis 6 Wochen vor Jahresende erfolgen, Ermäßigung gilt dann ab Folgejahr. Diese Vergünstigung gilt für den Renteneintritt (auch Frührente), krankheitsbedingtes Ausscheiden sowie die Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit. Sie gilt nicht für Tätigkeitsunterbrechungen aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit. In Härtefällen kann auf Antrag eine Einzelfallentscheidung durch das Präsidium getroffen werden.

Bei Ehrenmitgliedern entfällt die Beitragspflicht.

Mahnwesen

Die Zahlungserinnerung (1. Mahnung) erfolgt bis spätestens 31. März eines Jahres mit Zahlungsziel 15 Tage nach Mahndatum. Eine Mahngebühr wird noch nicht berechnet.

- ▶ Eine 2. Mahnung wird 4 Wochen nach der 1. Mahnung mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen und einer Mahngebühr von 5 € erstellt.
- ▶ Die 3. Mahnung folgt 2 Wochen nach der 2. Mahnung mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen und einer Mahngebühr von 10 €. In diesem Mahnschreiben gibt es einen Hinweis auf den kostenpflichtigen Mahnbescheid, der bei Nichtzahlung automatisch erstellt wird.
- ▶ Der Mahnbescheid wird erstellt, sobald die Zahlungsfrist der 3. Mahnung verstrichen ist. Die Gebühren werden dem „Schuldner“ berechnet.
- ▶ Ein Vollstreckungsbescheid wird nach vorheriger Absprache mit dem Präsidium beantragt.

Diese Beitragsordnung ist gültig ab 01.01.2025.